

**Satzung
des Schulverbandes
„Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung“
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung v. 6.01.2005**

Aufgrund des § 63 des Schulgesetzes vom 2. August 1978 (GV0Bl., S 253) und des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 11. November 1977 (GV0Bl., S. 455) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung in der Sitzung am 10.02.1982 zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.01.2003, und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Fehler! Textmarke nicht definiert. Die Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg bilden einen Schulverband gem. § 63 des Schulgesetzes. Er führt den Namen "Schulverband Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung" und hat seinen Sitz in Flensburg.
- (2) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung".

**§ 1 a
Personenbezeichnung**

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 2
Aufgabe**

- (1) Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Schule für Geistigbehinderte in Flensburg mit den dazugehörigen Einrichtungen nach den Vorschriften des Schulgesetzes als örtlich zuständige Schule (§ 43 des Schulgesetzes) für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Flensburg und im Gebiet des früheren Kreises Flensburg-Land.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Schulverband Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 3 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlungen und der Schulverbandsvorsteher.

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg sowie weiteren drei Vertretern der Stadt Flensburg und zwei Vertretern des Kreises Schleswig-Flensburg
- (2) Für jedes weitere Mitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 5 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung wird spätestens am 30. Tag nach der Wahl der weiteren Mitglieder von ihrem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie wird im übrigen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einberufen.

§ 6 Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Schulverbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht kraft Gesetzes der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung einschl. des Schulverbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale beträgt 2,55 €, das Sitzungsgeld beträgt 15,34 €. Von den Mitgliedern des Schulverbandes entsandte hauptamtlich Tätige erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 €.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung sowie die Stellvertreterin / der Stellvertreter erhalten keine gesonderte Aufwandsentschädigung. Dies trifft ebenfalls auf die Schulverbandsvorsteherin / den Schulverbandsvorsteher sowie die stellvertretende Schulverbandsvorsteherin / den stellvertretenden Schulverbandsvorsteher zu.
- (5) Für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbständige und Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt gilt die Zweckverbandsentschädigungsverordnung mit folgender Maßgabe: Selbständige erhalten auf Antrag für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstehenden Verdienstausschüttung eine Verdienstausschüttung. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung pro Stunde darf den zweifachen Betrag eines Sitzungsgeldes nicht übersteigen.
Die Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt beträgt die Hälfte eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Für den Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen gelten die Regelungen der Zweckverbandsentschädigungsverordnung.
- (6) Für Dienstreisen wird die nach der Zweckverbandsentschädigungsverordnung höchstzulässige Reisekostenvergütung gewährt.
Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 8 **Verwaltung des Schulverbandes**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Flensburg wahrgenommen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Schulverbandes sind auch ohne Einhaltung der Formvorschrift des § 11 Abs. 2 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Verbandes den Betrag von 10.000,-- DM bei wiederkehrenden Leistungen von 3.000,-- DM, nicht übersteigt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (2) Die Verbandsumlage wird ausschließlich nach der Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

§ 11 Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 2, 10 und 12 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 12 Ausscheiden eines Schulverbandsmitgliedes

Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter der Voraussetzung des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvorteile und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ausgeglichen.

§ 13 Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertrag hat auch Bestimmung zu treffen über die Vermögensauseinandersetzung und die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes.

- (2) Bei der Auseinandersetzung über das Vermögen ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.
- (3) Die Beschäftigten des Verbandes sollen von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden.

§ 14 Örtliche Bekanntmachungen

Örtliche Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Zeitungen Flensburger Tageblatt und Flensburg Avis und im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 17.12.1973 außer Kraft.

Flensburg, den 11. Februar 1982

- Schlachta -
Schulverbandsvorsteher